

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages

Beteiligte:

1. Klara H [REDACTED] geb. W [REDACTED], S [REDACTED] G [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Hermann R [REDACTED], Versicherungskaufmann, M [REDACTED],
Ha [REDACTED]straße [REDACTED]

Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in St [REDACTED] -

3. Regierungspräsidium Nordwürttemberg in St [REDACTED],

Rechtsbeschwerdegegner

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 27. September 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Weber sowie der Bundesrichter Hill und Dr. Grell nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen beim Oberlandesgericht Stuttgart vom 21. März 1972 wird auf Kosten des Beteiligten zu 2 als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 14 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Am 5. Juni 1972 ging beim Bundesgerichtshof ein von Rechtsanwalt E. [REDACTED] unterzeichneter, mit dem Datum des 31. Mai 1972 versehener Schriftsatz ein, der folgenden Inhalt hat:

"In der Landwirtschaftssache betreffend Genehmigung des Kaufvertrags vom 22.3.1971, abgeschlossen zwischen Frau Klara H. [REDACTED] geb. W. [REDACTED], S. [REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED] als Verkäuferin und Hermann R. [REDACTED], Versicherungskaufmann, [REDACTED] M. [REDACTED], Ha. [REDACTED] str. [REDACTED], lege ich gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 21.3.1972, zugestellt am 8.5.1972

R e c h t s b e s c h w e r d e

ein.

Fotokopie des Beschlusses vom 21.3.1972 ist beigelegt."

- 3 -

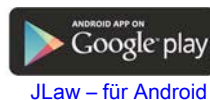
Die Fotokopie lag jedoch nicht bei. Rechtsanwalt E. [REDACTED] hat sie mit Schriftsatz vom 14. Juni 1966 (eingegangen beim BGH am 16. Juni 1972) "in Sachen H. [REDACTED], K. [REDACTED] geb. W. [REDACTED]" nachgereicht. Die Geschäftsstelle des V. Zivilsenats hatte bereits unter dem 6. Juni 1972 die Akten beim Oberlandesgericht Stuttgart angefordert. Die Akten wurden mit Begleitschreiben vom 19. Juni 1972 abgesandt und gingen am 24. Juni 1972 beim Bundesgerichtshof ein. Aus diesen Akten geht hervor, daß Rechtsanwalt E. [REDACTED] in den Vorinstanzen den Käufer R. [REDACTED] vertreten hat.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht ordnungsmäßig eingelegt und deshalb unzulässig. Nach § 26 LwVG wird die Rechtsbeschwerde durch Einreichen der Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof eingelegt. Über den Inhalt dieser Schrift enthält das Gesetz keine Bestimmungen. In Rechtsprechung und Schrifttum ist aber anerkannt, daß aus der Beschwerdeschrift u.a. ersichtlich sein muß, für wen das Rechtsmittel eingelegt ist (vgl. BGHZ 8, 299; 21, 168; BGH VersR 1967, 136; 1971, 763, 1145; BAG NJW 1972, 1440; Barnstedt, LwVG 2. Aufl. § 26 II B 5). Zwar ist nicht erforderlich, daß die Person des Rechtsmittelführers wirksam nur ausdrücklich und nur in der Beschwerdeschrift selbst angegeben werden kann; sie darf insoweit ausgelegt werden. Im vorliegenden Fall hilft dem Rechtsbeschwerdeführer aber auch eine Auslegung nicht weiter. Der Beschwerdeschrift hat keine Ausfertigung oder Abschrift des angefochtenen Beschlusses beigelegt. Die Schrift enthält andererseits nur die Namen der Partner des Kaufvertrags, dessen Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz der Käufer erstrebt. Der Schrift ist auch nicht zu entnehmen, daß Rechtsanwalt Enßlin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Käufer in der Vorinstanz vertreten hat. Als Rechtsanwalt Enßlin die Fotokopie des angefochtenen Beschlusses zu den Akten reichte, war die Rechtsbeschwerdefrist bereits verstrichen. Die Akten des Oberlandesgerichts gingen noch später und damit ebenfalls erst nach Ablauf dieser Frist beim Bundesgerichtshof ein. Da aber eine Ergänzung durch Namhaftmachung des Rechtsmittelführers innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgen muß (vgl. Keidel, FGG 9. Aufl. § 28 Rdn. 11), kommt sonach hier eine den Mangel der Rechtsbeschwerdeschrift behebende Ergänzung oder Auslegung an Hand der Fotokopie oder der Gerichtsakten nicht in Betracht.

Das Rechtsmittel ist somit als unzulässig zu verwerfen. Den Rechtsbeschwerdeführer treffen die Kosten nach § 44 LWVG.

Dr. Weber

Hill

Dr. Grell